



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 19/2008

Berufungsordnung
der Fachhochschule Köln

vom 19. Mai 2008



Herausgegeben am 11. Juni 2008

Berufungsordnung der Fachhochschule Köln vom 19.05.2008

Der Senat der Fachhochschule Köln hat aufgrund des § 2 Abs. 4 HG und des § 38 Abs. 4 HG folgende Berufsungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt I

Ordentliche Berufsungsverfahren

§ 2 Fristen

§ 3 Zuweisung der Stelle, Auswahlkriterien, Basiskompetenzen

§ 4 Ausschreibung

§ 5 Zusammensetzung der Berufsungskommission

§ 6 Berufsungsbeauftragte

§ 7 Verfahrensgrundsätze

§ 8 Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Berufsungskommission anhand der eingereichten Unterlagen

§ 9 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

§ 10 Berufsungsvorschlag der Berufsungskommission

§ 11 Behandlung im Fakultätsrat

§ 12 Vorbereitung der Beschlussfassung des Präsidiums

§ 13 Berufsung durch die Präsidentin oder den Präsidenten

§ 14 Verfahren nach der Berufsung durch die Präsidentin oder den Präsidenten

§ 15 Beschleunigtes Berufsungsverfahren

Abschnitt II

Pädagogische Eignung

§ 16 Pädagogische Eignung

Abschnitt III

Professurvertretung

§ 17 Voraussetzungen

§ 18 Einleitung des Verfahrens

§ 19 Ablauf des Verfahrens

§ 20 Ausschreibung einer Professurvertretung

§ 21 Verfahren einschließlich der Beschlussfassung im Präsidium

Abschnitt IV

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- § 22 Geltungsbereich
- § 23 Anwendung der Berufsordnung

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten

Anhang zur Berufungsordnung

Teil A Empfehlungen

1. Kriterien zur Erstellung eines Gutachtens gem. § 36 HG
2. Verfahrensablauf Ruferteilung
3. Hinweis auf die Vordrucke im Internet
 - Antrag auf Zuweisung einer Stelle
 - Antrag auf Einstellung einer Professurvertretung

Teil B Beispiele

- Muster eines Gutachtens (gem. § 36 HG)
- Muster eines Gutachtens (promotionsadäquate Leistungen)
- Muster eines Abschlussberichts

Teil C Berufungsleitfaden

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006 S. 474) das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren, von Professorenvertreterinnen und Professorenvertretern, für Lehrkräfte für besondere Aufgaben und für die Feststellung der pädagogischen Eignung von Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Köln.

(2) Der Berufungsleitfaden ist eine Anlage zur Berufsordnung. Er legt die Standards für das Auswahlverfahren fest und dient der Qualitätssicherung bei den Berufungsverfahren der Hochschule.

Abschnitt I

Ordentliche Berufungsverfahren

§ 2

Fristen

(1) Das Berufungsverfahren soll so rechtzeitig eingeleitet werden, dass die Fakultät oder die zentrale wissenschaftliche Einrichtung (ZWE) in der Lage ist, der Präsidentin oder dem Präsidenten ihren Berufungsvorschlag zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch acht Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder unplanmäßigem Freiwerden einer Stelle vorzulegen.

(2) Das Stellenzuweisungsverfahren soll in absehbaren Fällen (Erreichen der Altersgrenze) mindestens 24 Monate vor Freiwerden der Stelle eingeleitet und der Berufungsvorschlag der Präsidentin oder dem Präsidenten sechs Monate vor dem Freiwerden der Stelle vorgelegt werden.

§ 3

Zuweisung der Stelle, Anforderungsprofil, Basiskompetenzen

(1) Jede Stellenbesetzung wird mit einem Zuweisungsverfahren eingeleitet. Das Zuweisungsgespräch findet bei der Präsidentin oder dem Präsidenten statt. Von Fakultätsseite bzw. der ZWE nehmen die Dekanin oder der Dekan und die Institutsleitung bzw. die Leitung der ZWE teil. Betrifft die

Stellenbesetzung mehrere Fakultäten bzw. ZWE, werden deren Vertreterinnen oder Vertreter ebenfalls beteiligt. Außerdem ist die Gleichstellungsbeauftragte einzuladen.

(2) Die Fakultät bzw. die ZWE prüft stets, ob die Besetzung einer Professur auf Zeit oder in Teilzeit zweckmäßig ist.

(3) Grundlage für das Gespräch ist der Zuweisungsantrag, der der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens drei Wochen vor dem Gespräch zugeleitet wird. Der Zuweisungsantrag enthält Angaben über die Bezeichnung des Aufgabengebietes und zur künftigen strukturellen und inhaltlichen Ausrichtung der Stelle in Lehre und Forschung unter Berücksichtigung der Hochschul- und Fakultätsentwicklungsplanung. Aus dem Zuweisungsantrag werden das Anforderungsprofil und der Ausschreibungstext abgeleitet. Anforderungsprofil, Ausschreibungstext, Fakultätsratsbeschluss bzw. Institutsvorstandsbeschluss der ZWE und die Zusammensetzung der Berufungskommission werden dem Zuweisungsantrag beigelegt. Darüber hinaus sind die Basiskompetenzen gemäß Berufungsleitfaden zu benennen und zu gewichten. Die Vereinbarungen werden in einem Protokoll festgehalten (vgl. auch Ausführungen im Berufungsleitfaden).

(4) Das Präsidium entscheidet gem. § 38 Abs. 1 HG über die Zuweisung der Stelle.

§ 4

Ausschreibung

(1) Stellen für Professorinnen und Professoren sind vom Präsidium auf Vorschlag der Fakultät bzw. der ZWE gem. § 38 HG öffentlich auszuschreiben. Dem Ausschreibungstext ist das zu erstellende Anforderungsprofil in Lehre und Forschung zugrunde zu legen.

(2) Unmittelbare oder mittelbare Benachteiligungen von potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung des Alters oder der sexuellen Identität dürfen durch den Text oder die Art der Ausschreibung nicht impliziert werden (vgl. § 11 Allgemeines Gleichstellungsgesetz (AGG)).

(3) Der Ausschreibungstext soll enthalten:

1. Das Aufgabengebiet (Denomination) der zukünftigen Stelleninhaberin oder des zukünftigen Stelleninhabers,
2. die nähere Aufgabenbeschreibung und die daraus resultierenden Aufgaben (§38 HG),
3. die vorgesehene Besoldungsgruppe und Zuordnung,

4. den Zeitpunkt der Besetzung,
5. einen Hinweis auf die von den Bewerberinnen oder den Bewerbern einzureichenden Unterlagen,
6. einen Hinweis auf eine Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen,
7. einen Hinweis, dass Bewerbungen Schwerbehinderter erwünscht sind,
8. einen Hinweis, dass die Hochschule die Erhöhung des Frauenanteils anstrebt und dass Bewerberinnen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, sofern in der jeweiligen Fakultät Professorinnen unterrepräsentiert sind und sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

(4) Im Übrigen ist der Ausschreibungstext so abzufassen, dass weibliche und männliche Bewerber gleichermaßen angesprochen werden.

(5) Änderungen bzw. Kürzungen des Ausschreibungstextes sind vor Veröffentlichung mit der Fakultät bzw. der ZWE abzustimmen. Gem. Ziff. 1.2 des Frauenförderplans ist der Gleichstellungsbeauftragten vor Veröffentlichung des Ausschreibungstextes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die abweichende Stellungnahme hat aufschiebende Wirkung. In diesem Fall muss der Fakultätsrat bzw. der Institutsvorstand der ZWE sich mit den geäußerten Bedenken auseinandersetzen und erneut beschließen.

(6) Die Fakultät bzw. die ZWE entscheidet über die Publikationsorgane für die Ausschreibung (Angabe eines überregionalen Organs, wobei zusätzlich bei Bedarf eine Fachzeitschrift gewählt werden kann). Ausschreibungen werden zusätzlich durch die Veröffentlichung im Internet sowohl in der Hochschule als auch international mitgeteilt.

(7) Sollte sich zum Ende der ersten Ausschreibungsfrist in einer Fakultät bzw. einer ZWE, in der Professorinnen unterrepräsentiert sind, herausstellen, dass sich keine Frau beworben hat, wird die Stelle unverzüglich nochmals ausgeschrieben. (Ziff. 1.5 Frauenförderplan/§ 8 Abs. 2 LGG).

(8) Das Präsidium kann von einer Ausschreibung absehen, wenn ein befristetes Beamten- oder Dienstverhältnis in ein unbefristetes umgewandelt werden soll. Voraussetzung ist ein Nachweis der pädagogischen Eignung gem. § 16 dieser Ordnung. Der Beschluss des Fakultätsrats bzw. des Institutsvorstands der ZWE ist erforderlich. Die Gleichstellungsbeauftragte ist hierzu anzuhören.

(9) Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen auf die Ausschreibung einer Professur verzichtet werden, wenn durch das Angebot dieser Stelle die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors verhindert werden kann. Hierzu muss ein mindestens gleichwertiger Ruf einer anderen Hochschule vorliegen.

§ 5

Zusammensetzung der Berufungskommission

(1) Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Institutsleitung der ZWE schlägt dem Fakultätsrat bzw. dem Institutsvorstand der ZWE Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Mitgliedschaft, für den Vorsitz und die Stellvertretung vor. Der Fakultätsrat bzw. der Institutsvorstand der ZWE wählt nach Gruppen getrennt. Die Tätigkeit der Berufungskommission beginnt mit der Benennung der Mitglieder durch den Fakultätsrat bzw. den Institutsvorstand der ZWE und endet mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle. Im Falle einer Zweitausschreibung kann der Fakultätsrat bzw. der Institutsvorstand der ZWE die Berufungskommission neu zusammensetzen.

(2) Die Berufungskommission besteht in der Regel aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und einer Studentin oder einem Studenten. Für jedes Mitglied der Berufungskommission, dessen Gruppe nur mit einem Mitglied vertreten ist, wird eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter gewählt, die oder der die Vertretung für eine ganze Sitzung übernimmt. Es ist sicherzustellen, dass in der Berufungskommission die professoralen Mitglieder über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

(3) Der Berufungskommission sollen mindestens zwei stimmberechtigte Frauen angehören, darunter eine Professorin (§ 9 Abs. 2 LGG). Dabei können auch geeignete Frauen aus fachlich benachbarten Bereichen, ggf. auch Professorinnen, die nicht Mitglied der Hochschule sind, berücksichtigt werden. Ist die Berufungskommission nicht mit mindestens zwei Frauen besetzt, so ist im Berufungsbericht eine Begründung auszuweisen.

(4) Der Berufungskommission sollen möglichst auswärtige Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als stimmberechtigte Mitglieder angehören.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung können an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie sind wie Mitglieder zu laden und zu informieren. Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät bzw. der ZWE ist in der Berufungskommission Mitglied mit beratender Stimme (§ 24 Abs. 1 HG). Die Gleichstellungsbeauftragte, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät bzw. der ZWE und die Schwerbehindertenvertretung sind nicht stimmberechtigt.

(6) Die Professorinnen und Professoren sollen aufgrund des von ihnen vertretenen Faches für die fachliche Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber kompetent sein. Sie müssen nicht Mitglied der federführenden Fakultät bzw. der ZWE sein.

(7) Der Berufungskommission darf nicht angehören, wer die Stelle innehat oder innegehabt hat und aus dieser Professur ausscheiden wird oder ausgeschieden ist.

(8) In der Berufungskommission soll das betroffene Institut vertreten sein. Soll die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber Lehraufgaben in weiteren Fakultäten bzw. einer ZWE ständig wahrnehmen, setzen sich die Mitglieder der Berufungskommission aus den betroffenen Fakultäten bzw. der ZWE zusammen. Die vornehmlich betroffene Fakultät bzw. die ZWE stellt den Vorsitz und übernimmt die Federführung.

(9) Auf Beschluss der Berufungskommission können weitere Mitglieder der Hochschule oder Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen sowie auswärtige Sachverständige zu einzelnen Sitzungen beratend hinzugezogen werden. Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Institutsleitung der ZWE der ausschreibenden Fakultät bzw. der ZWE und die Institutsleitung eines betroffenen Instituts können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6

Berufungsbeauftragte

(1) Das Präsidium bestellt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren zentrale Berufsbeauftragte, die das Verfahren begleiten. Sie müssen über Erfahrungen im Berufungsbereich verfügen und dürfen nicht Mitglied der berufenden Fakultät sein.

§ 7

Verfahrensgrundsätze

(1) Die Berufungskommission tagt nicht öffentlich. Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Kenntnisse über Personen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben wurden, sind ebenfalls vertraulich zu behandeln. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission weist die Mitglieder der Berufungskommission ausdrücklich auf die Vertraulichkeit hin und macht dies aktenkundig.

(2) Über die Sitzungen der Berufungskommission werden Ergebnisprotokolle geführt, die den Mitgliedern der Kommission, der Dekanin oder dem Dekan bez. der Institutsleitung der ZWE, der oder dem Berufsbeauftragten und der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten sind.

(3) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Berufungskommission ist bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und die Berufungskommission zur Verhandlung über den Gegenstand noch einmal einberufen wurde. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung muss auf die Tatsache, dass die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben ist, ausdrücklich hingewiesen werden. Beschlüsse zum Verfahren werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei der Berechnung der Mehrheiten werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission, die bei Beschlüssen zum Berufungsvorschlag überstimmt wurden, können dem Beschluss ein schriftliches Sondervotum beifügen; dieses muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattfindet, angemeldet und innerhalb von 14 Tagen der oder dem Vorsitzenden der Kommission zugeleitet werden.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind jederzeit berechtigt, Einsicht in die Bewerbungs- und Verfahrensunterlagen zu nehmen und in allen Stufen der Entscheidungsfindung eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

(6) Bei gleicher Eignung sollen in den Fakultäten bzw. den ZWE, in denen Professorinnen unterrepräsentiert sind, Frauen vorrangig eingestellt werden. Wird in einem Berufungsvorschlag keine der Bewerberinnen berücksichtigt, ist dies besonders zu begründen.

§ 8

Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Berufungskommission anhand der eingereichten Unterlagen

(1) In der ersten Sitzung der Berufungskommission werden die im Wiederzuweisungsverfahren festgelegten Auswahlkriterien unter Einbindung der gewichteten Basiskompetenzen konkretisiert und beschlossen. Sobald der Hochschulleitung die Kriterien und das Sitzungsprotokoll vorliegen, stellt die Hochschulverwaltung der Berufungskommission die Bewerbungsunterlagen zur Verfügung. Die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens festgelegte Profilbeschreibung und die ausgewählten Basiskompetenzen (vgl. Berufungsleitfaden) bilden zusammen mit den formalen Einstellungs Voraussetzungen die Grundlage für die Auswahl.

(2) Es werden alle Bewerbungen berücksichtigt, soweit sie innerhalb der Bewerbungsfrist eingehen. Die eingehenden Bewerbungen werden von der Hochschulverwaltung jeweils auf Vollstän-

digkeit und auf Vorliegen der formalen Einstellungsvoraussetzungen vorgeprüft. Die Bewerber erhalten bereits mit der Eingangsbestätigung durch die Hochschulverwaltung einen Hinweis, wie sich das Verfahren inhaltlich und zeitlich weiter gestaltet. Danach erhält die Berufungskommission die vollständigen Bewerbungsunterlagen, eine Übersicht über das Ausschreibungsergebnis sowie das Protokoll des Zuweisungsverfahrens, das Grundlage für das Auswahlverfahren bildet. Liegen die formalen Einstellungsvoraussetzungen eindeutig nicht vor, so erhalten die Bewerbungen einen entsprechenden Vermerk und werden an die Bewerber mit einem Ablehnungsschreiben zurückgeschickt. Gehen nach Ablauf der Bewerbungsfrist noch weitere Bewerbungen ein, kann die Kommission entscheiden, ob sie diese berücksichtigt.

(3) Die Berufungskommission prüft bei allen Bewerbungen, die in die engere Auswahl gelangen, das Vorliegen der weitergehenden fachinhaltlichen Einstellungsvoraussetzungen gemäß den festgelegten Auswahlkriterien. Gibt es Abweichungen zwischen der Prüfung durch die Hochschulverwaltung und der Berufungskommission oder handelt es sich um nicht zu beurteilende Unterlagen (z.B. ausländische Zeugnisse), so klärt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission dies mit der Hochschulverwaltung. Darüber hinaus stellt die Berufungskommission fest, welche fehlenden Unterlagen von der Hochschulverwaltung nachzufordern sind.

(4) Zum Nachweis promotionsadäquater Leistungen müssen zusätzlich zwei Gutachten durch promotionsberechtigte Professorinnen und Professoren unterschiedlicher Hochschulen über die Bewerberin oder den Bewerber eingeholt werden. Auf die Qualität dieser Leistungen muss in den Gutachten eingegangen werden. Die vorgelegten Arbeiten müssen in qualitativer Hinsicht den Anforderungen einer Prädikatspromotion entsprechen. Hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis müssen ebenfalls durch zwei zusätzliche Gutachten von Professorinnen oder Professoren unterschiedlicher Hochschulen bewertet werden.

(5) Erfüllen weniger als drei Bewerberinnen oder Bewerber die Einstellungsvoraussetzungen, ist die Ausschreibung in der Regel zu wiederholen. Beschließt die Berufungskommission, dass eine wiederholte Ausschreibung mit unverändertem Ausschreibungstext vorgenommen werden soll, so teilt sie dies unter Angabe der Gründe der Hochschulleitung über die Dekanin oder den Dekan bzw. der Institutsleitung der ZWE mit.

(6) Die Berufungskommission entscheidet aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen, welche Bewerbungen in die engere Wahl zu ziehen sind. Die Gründe für die Vorauswahl sind aktenkundig zu machen.

§ 9

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Berufungskommission lädt bei der ersten Ausschreibung mindestens drei Bewerberinnen oder Bewerber zum Auswahlverfahren ein. Werden nicht alle Bewerberinnen oder Bewerber eingeladen, die in die engere Wahl gezogen wurden, so sind die Gründe für die Auswahl aktenkundig zu machen. Grundsätzlich sollen alle Bewerberinnen, die die formalen Voraussetzungen (gesetzliche Anforderungen nach § 36 HG und Aufgabenumschreibung nach § 38 Abs. 1 HG) erfüllen, eingeladen werden. Wenn dies wegen der großen Zahl der Bewerberinnen nicht praktikabel ist, sind Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Bewerbungen einzuladen (Nr. 2.1.4 Frauenförderplan).

(2) Bestandteil des Auswahlverfahrens ist eine Probelehrveranstaltung, deren Art, Thema und Dauer von der Berufungskommission festgelegt wird. Die Bewerberin oder der Bewerber soll ein Exposé ihres oder seines Vortrages der oder dem Vorsitzenden der Kommission eine Woche vorher schriftlich einreichen. Alle Probelehrveranstaltungen sind unter gleichen Bedingungen anzubieten und durchzuführen (Vorbereitungszeit, Art der Lehrveranstaltung, Themengestaltung). Der Termin der Probelehrveranstaltung ist in der Fakultät bzw. der ZWE öffentlich bekannt zu machen. Der oder die Berufungsbeauftragte ist über die Termine zu unterrichten. Als geeignete Unterstützung für die Beurteilung der Probelehrveranstaltung werden formalisierte Bewertungsverfahren nach dem Berufungsleitfaden empfohlen.

(3) Das Vorstellungsgespräch mit der Berufungskommission besteht aus zwei Teilen: ein strukturiertes Interview und ein Fachgespräch. Auf die im Anforderungsprofil genannten Kriterien und auf die festgelegten Basiskompetenzen ist dabei einzugehen. In dem Gespräch sollen auch die bisherigen Erfahrungen in Forschungs- und Transferaktivitäten sowie Vorstellungen zu deren künftiger Einbeziehung in die angestrebte Hochschultätigkeit angesprochen werden. Dabei ist sowohl auf die Lehre als auch auf die Forschung abzustellen. Neben der Einstellung zu Lehre und Forschung sind auch internationale Erfahrungen und Sprachkenntnisse zu überprüfen. Soweit Fremdsprachenkenntnisse in dem Anforderungsprofil verlangt werden, sollte ein Teil des Fachgesprächs in der verlangten Fremdsprache geführt werden. Auch die Notwendigkeit und die Fähigkeit zur Personalführung in einer Hochschule sollte angesprochen bzw. überprüft werden.

(4) Andere Methoden der Personalauswahl können zusätzlich (vgl. Berufungsleitfaden) ausgewählt werden.

§ 10

Berufungsvorschlag der Berufungskommission

(1) Nach den Probelehrveranstaltungen beschließt die Berufungskommission über eine Liste und legt die vorläufigen Rangplätze fest. Sind das weniger als drei, so befindet die Kommission darüber, ob weitere Bewerberinnen und Bewerber zu einer Probelehrveranstaltung geladen werden sollen. Liegen keine weiteren geeigneten Bewerbungen vor, so befindet die Berufungskommission darüber, ob die Ausschreibung wiederholt werden soll. Es wird analog. §§ 8 und 9 BO verfahren.

(2) Nach den Probelehrveranstaltungen und den Gesprächen erarbeitet die Kommission einen Berufungsvorschlag, der in der Regel drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthält. Die Platzierung jedes einzelnen der Bewerberinnen und der Bewerber auf der Berufsliste ist eingehend zu begründen. Berufungsvorschläge mit weniger als drei Einzelvorschlägen sind ausnahmsweise möglich und bedürfen einer besonderen Begründung.

(3) Die Berufungskommission muss jeden der vorgeschlagenen Bewerber ausführlich hinsichtlich des Anforderungsprofils und der Einstellungsvoraussetzungen würdigen. Der oder die Vorsitzende fasst das Beratungsergebnis und das Auswahlverfahren in einem Berufsberichtsentswurf zusammen und legt ihn vor weiteren Abstimmungen dem Präsidium vor.

(4) Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Institutsleitung der ZWE und die oder der Vorsitzende der Berufungskommission erläutern und begründen den Vorschlag in einer Präsidiumssitzung. Das Präsidium spricht eine Empfehlung für die Fortsetzung des Verfahrens aus.

(5) Aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder oder auf Vorschlag der oder des Berufsbeauftragten werden die zu beteiligenden zwei auswärtigen professoralen Gutachterinnen oder Gutachter vorgeschlagen, wobei eine Gutachterin oder ein Gutachter von einer Universität stammen soll. Diese erstellen für die Personen auf der Liste zumindestens auf der Grundlage der Zuweisungsunterlagen, der Bewerbungsunterlagen der Listenbewerber sowie des vorläufigen Berufsberichts, des Anforderungsprofils und der Auswahlkriterien je ein vergleichendes Gutachten. Die Korrespondenz führt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission. Die auswärtigen Gutachterinnen oder Gutachter sind auf die Wahrung der Vertraulichkeit hinzuweisen.

(6) Zieht während des laufenden Berufsverfahrens – jedoch vor Vorlage des Antrages an das Präsidium – eine Listenkandidatin oder ein Listenkandidat die Bewerbung zurück, ist erneut eine Entscheidung der Berufungskommission herbeizuführen.

(7) Die Berufungskommission beschließt formal über die Liste und den Berufungsbericht und leitet ihn mit den ggf. vorliegenden Sondervoten der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Institutsleitung der ZWE zu.

§ 11

Behandlung im Fakultätsrat

(1) Der von der Berufungskommission beschlossene Berufungsvorschlag wird dem Fakultätsrat bzw. dem Institutsvorstand der ZWE über die Dekanin oder den Dekan bzw. der Institutsleitung der ZWE zugeleitet. Die Mitglieder des Fakultätsrats bzw. des Institutsvorstands der ZWE sowie die Professorinnen und Professoren der Fakultät bzw. der ZWE haben in jedem Verfahrensstadium das Recht auf Einsicht in die Bewerbungsunterlagen, die Gutachten und die Protokolle der Berufungskommission. § 7 Abs. 1 gilt entsprechend. Der Fakultätsrat bzw. der Institutsvorstand der ZWE behandelt den Vorschlag in nicht öffentlicher Sitzung. Teilnahmeberechtigt sind neben allen Professorinnen und Professoren der Fakultät bzw. der ZWE die Mitglieder der Berufungskommission. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und der Fakultät sowie die Schwerbehindertenvertretung sind ebenfalls einzuladen. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats oder des Institutsvorstands der ZWE anwesend ist. Wenn die Behandlung wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und der Fakultätsrat bzw. der Institutsvorstand der ZWE zur Verhandlung über den Berufungsvorschlag noch einmal einberufen wurde, ist der Fakultätsrat bzw. der Institutsvorstand der ZWE bei der Behandlung dieses Berufungsvorschlages ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung muss auf die Tatsache, dass die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben ist, ausdrücklich hingewiesen werden.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission vertritt den Berufungsvorschlag im Fakultätsrat bzw. im Institutsvorstand der ZWE. Der Fakultätsrat bzw. der Institutsvorstand der ZWE beschließt über den Berufungsvorschlag in geheimer Abstimmung. Der Beschluss wird mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Berechnung der Mehrheit werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungsberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder des Fakultätsrats bzw. des Institutsvorstands der ZWE mit Ausnahme der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nur beratend mitwirken. Die Abstimmung erfolgt über jeden Platz getrennt. Überstimmte Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung können verlangen, dass dem Berufungsvorschlag ihr schriftliches Sondervotum beigefügt wird. Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattfindet, angemeldet und innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Institutsleitung der ZWE zugeleitet werden.

(3) Erhält der Berufungsvorschlag im Fakultätsrat nicht die erforderliche Mehrheit, so gibt die Dekanin oder der Dekan bzw. die Institutsleitung der ZWE den Berufungsvorschlag unter Angabe von Gründen an die Berufungskommission zur erneuten Beratung zurück.

§ 12

Vorbereitung der Beschlussfassung des Präsidiums

(1) Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Institutsleitung der ZWE legt den Berufungsvorschlag der Fakultät bzw. der ZWE dem Präsidium zur Beschlussfassung vor. Dem Berufungsvorschlag sind beizufügen:

1. Protokollauszug der Fakultätsratssitzung bzw. der Institutsvorstandssitzung der ZWE mit dem Abstimmungsergebnis, in den ggf. Sondervoten aufgenommen sind,
2. Abschlussbericht der Berufungskommission bestehend aus
 - Ablauf des Verfahrens,
 - Würdigungen zu Kandidatinnen und Kandidaten der Rangliste gem. § 36 HG,
 - vergleichende Würdigung der Rangliste,
 - Abstimmungen für jeden Ranglistenplatz,
3. Protokolle der Berufungskommission einschließlich ggf. Sondervotum,
4. vergleichende Gutachten auswärtiger Gutachterinnen bzw. Gutachter,
5. die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. die der Schwerbehindertenvertretung,
6. Stellungnahme der Studierenden der Berufungskommission,
7. Bewerbungsunterlagen aller Bewerbungen,
8. Übersicht der Bewerberinnen und Bewerber mit Kurzbegründungen,
9. Ausschreibungstext.

(2) Ist in besonderen Ausnahmefällen von Sollvorschriften in dieser Ordnung abgewichen worden, so ist dies im Abschlussbericht zu begründen.

(3) Das Präsidium prüft nach Anhörung der Berufungsbeauftragten oder des Berufungsbeauftragten anhand dieser Unterlagen und einer Stellungnahme der Hochschulverwaltung, ob

1. bei der Aufstellung der Berufsungsliste die Bestimmungen der Berufsungsordnung eingehalten worden sind und
2. die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Reihenfolge der Berufsungsliste begründet sind.

(4) Hält das Präsidium eines der im Absatz 3 genannten Kriterien nicht für erfüllt, so kann es die Berufungsliste an die betroffene Fakultät bzw. die ZWE zur erneuten einmaligen Beratung und Beschlussfassung durch die Berufungskommission und den Fakultätsrat bzw. die Institutsleitung der ZWE zurückgeben. Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Institutsleitung der ZWE leitet den daraufhin gefassten Beschluss des Fakultätsrats bzw. des Institutsvorstands der ZWE mit einem erläuternden Bericht der Präsidentin oder dem Präsidenten zu.

§ 13

Berufung durch die Präsidentin oder den Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft auf der Grundlage des Berufungsvorschlages des Fakultätsrats bzw. des Institutsvorstands der ZWE ggf. nach Anhörung der oder des Berufungsbeauftragten und des Beschlusses des Präsidiums.

(2) Stimmt die Präsidentin oder der Präsident der Berufungsliste des Fakultätsrats bzw. des Institutsvorstands der ZWE nicht zu, so verweist sie oder er die Berufungsliste unter Angabe der Gründe an die Fakultät bzw. die ZWE zur erneuten einmaligen Beschlussfassung durch die Berufungskommission und den Fakultätsrat bzw. den Institutsvorstand zurück. Die Präsidentin oder der Präsident ist nicht berechtigt, Bewerberinnen oder Bewerber, die der Fakultätsrat bzw. der Institutsvorstand der ZWE nicht berücksichtigt hat, in die Berufungsliste aufzunehmen.

(3) Nach Beschlussfassung des Fakultätsrats bzw. des Institutsvorstands der ZWE gem. Absatz 2 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über die gesamte Liste endgültig. Weicht die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten von der des Fakultätsrats bzw. des Institutsvorstands der ZWE ab, kann die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung der Fakultät bzw. der ZWE eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge der Vorschläge der Fakultät bzw. der ZWE berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern (§ 37 Abs. 1 HG).

(4) Ohne Vorschlag der Fakultät bzw. der ZWE kann die Präsidentin oder der Präsident eine Professorin oder einen Professor berufen, wenn die Fakultät bzw. die ZWE acht Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Erreichen der Altersgrenze drei Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat, wenn sie der Aufforderung zur Vorlage eines neuen Vorschlages bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist oder wenn in dem neuen Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht. In den Fällen ist die Fakultät bzw. die ZWE zu hören.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident informiert die Dekanin oder den Dekan bzw. die Institutsleitung der ZWE über das Ergebnis des Verfahrens.

§ 14

Verfahren nach der Berufung durch die Präsidentin oder den Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident benachrichtigt, nachdem die Berufungsliste im Präsidium beschlossen wurde, umgehend die in der Berufungsliste Genannten unter Bezeichnung ihres Listenplatzes. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber informiert sie oder er umgehend darüber, dass sie der Präsidentin oder dem Präsidenten nicht zur Berufung vorgeschlagen worden sind.

(2) Bis zur Aushändigung der Urkunde bzw. des Dienstvertrages besteht absolute Verschwiegenheitspflicht. Die Bewerbungsunterlagen der Nichtberufenen werden spätestens nach Aushändigung der Ernennungsurkunde bzw. des Dienstvertrages von der Hochschulverwaltung zurückgegeben. Mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde bzw. des Dienstvertrages ist das Berufungsverfahren abgeschlossen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident kann mit der zu Berufenden bzw. dem zu Berufenden eine Leistungsvereinbarung abschließen.

§ 15

Beschleunigtes Berufungsverfahren

(1) Zur Beschleunigung des Berufungsverfahrens können in Abweichung von dieser Ordnung Modelle erprobt werden. Sie bedürfen in jedem Berufungsverfahren vor Anwendung der Zustimmung und öffentlichen Bekanntgabe durch das Präsidium. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen.

Abschnitt II

Pädagogische Eignung

§ 16

Pädagogische Eignung

(1) Die Einstellung erfolgt in der Regel im Beamtenverhältnis auf Probe, innerhalb dessen die pädagogische Eignung festgestellt wird. Bei einer Einstellung in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis erfolgt eine auf 12 Monate befristete Beschäftigung im Angestelltenverhältnis zur Feststellung der pädagogischen Eignung.

(2) Die Probezeit kann auf sechs Monate verkürzt werden, wenn vergleichbare Lehrleistungen an einer Hochschule nachgewiesen werden können. Auf die Probezeit kann verzichtet werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits in einem Professorenverhältnis auf Lebenszeit gestanden hat. Die Entscheidung, ob die Probezeit verkürzt wird oder entfällt, trifft die Präsidentin oder der Präsident.

(3) Während der Probezeit wird die pädagogische Eignung der Professorin oder des Professors durch eine Kommission begutachtet, die aus drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät bzw. der ZWE, die an Lehrveranstaltungen der oder des Neuberufenen teilnehmen, besteht. Die Bestellung der Kommission erfolgt auf Vorschlag des Fakultätsrats bzw. des Institutsvorstands der ZWE durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Diese oder dieser kann die Kommission durch externe Gutachterinnen oder Gutachter ergänzen. Eines der Kommissionsmitglieder wird auf Vorschlag der Fakultät bzw. der ZWE mit der Federführung des Verfahrens und der Betreuung der oder des Neuberufenen bestellt.

(4) Die Kommission soll mindestens fünf, bei verkürzter Probezeit mindestens zwei Lehrveranstaltungen der oder des zu Begutachtenden zu besuchen. Nachfolgend erörtert die Kommission Verbesserungsmöglichkeiten mit ihr oder ihm. Die Veranstaltungsbesuche und Gespräche sind zu dokumentieren. Nach der Hälfte der Probezeit erstellt die Betreuerin bzw. der Betreuer für die Präsidentin oder den Präsidenten einen Zwischenbericht. Sind gravierende Mängel erkennbar, ist die Präsidentin oder der Präsident darüber unverzüglich zu informieren, spätestens aber im Zwischenbericht. Die Kommission legt spätestens acht Wochen vor Ende der Probezeit ihre Gutachten der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Institutsleitung der ZWE vor, die oder der das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Ernennung auf Lebenszeit bzw. ein unbefristetes Dienstver-

hältnis feststellt. Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Institutsleitung der ZWE teilt das Votum der Präsidentin oder dem Präsidenten rechtzeitig vor Ende der Probezeit mit.

(5) Die Beteiligung der Studierenden erfolgt in Form von Lehrveranstaltungsbewertungen gemäß der Evaluationsordnung für Studium und Lehre der Fachhochschule Köln. Dabei werden mindestens zwei Lehrveranstaltungsbewertungen pro Semester begutachtet. Die Organisation und Durchführung des Verfahrens obliegt der Kommission in Abstimmung mit der Fakultätsleitung bzw. der Institutsleitung der ZWE. Die Auswertung der Lehrveranstaltungsbewertungen fließt in den Zwischen- und Abschlussbericht der Kommission mit ein.

(6) Jede und jeder Neuberufene soll im ersten Jahr ihrer oder seiner Amtszeit an jeweils zwei Angeboten der hochschuldidaktischen Weiterbildung teilnehmen. Die Teilnahme ist der Präsidentin oder dem Präsidenten rechtzeitig vor Ende der Probezeit nachzuweisen.

(7) Falls die Kommission im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Institutsleitung der ZWE die pädagogische Eignung nicht bestätigt hat, kann die Probezeit um ein Semester verlängert werden. Vor Beendigung der Verlängerung oder der Beendigung der Probezeit legt die Kommission zur Feststellung der pädagogischen Eignung der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Institutsleitung der ZWE rechtzeitig ein zweites Gutachten vor. Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Institutsleitung der ZWE legt das Gutachten mit einer Stellungnahme der Präsidentin oder dem Präsidenten vor.

(8) Wird die pädagogische Eignung auch nach der verlängerten Probezeit nicht bestätigt, kann die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis ausgesprochen werden.

Abschnitt III

Professurvertretung

§ 17

Voraussetzungen

(1) Gemäß § 39 Abs. 2 HG kann die Hochschule auf Vorschlag einer Fakultät bzw. einer ZWE übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für eine Professorin oder einen Professor eine Vertretung, die die Einstellungsvoraussetzungen des § 36 HG erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus

der Stelle beauftragen. Die Professurvertretung ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art. Sie begründet kein Dienstverhältnis.

§ 18

Einleitung eines Verfahrens

(1) Der Einstellungsvorschlag erfolgt durch Beschluss des Fakultätsrats bzw. des Institutsvorstands der ZWE und ist der Präsidentin oder dem Präsidenten zuzuleiten. Unter den Voraussetzungen des § 20 BO kann die Professurvertretung auch ausgeschrieben werden.

(2) Die Fakultät bzw. die ZWE hat die Notwendigkeit einer Vertretung zu begründen. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob die vertretungsweise Wahrnehmung der Aufgaben, für die die Professur eingerichtet worden ist, in vollem Umfang notwendig ist oder ob die Wahrnehmung der Aufgaben zeitweise entfallen kann.

(3) Wird die Notwendigkeit für eine vertretungsweise Wahrnehmung der Aufgaben bejaht, ist weiter zu prüfen, ob die Aufgaben aus der vakanten Professur von anderen Professorinnen und Professoren oder Lehrbeauftragten wahrgenommen werden können.

(4) Weist die Fakultät bzw. die ZWE nach, dass die notwendigen Aufgaben aus der Professur - auch vorübergehend – nicht anderweitig abgedeckt werden können und die Beauftragung einer Vertretung zwingend erforderlich wird, ist der Umfang des Vertretungsbedarfs festzustellen. Dabei kommt in der Regel nur eine volle Vertretung der Professur in Betracht.

(5) Zur vollen Vertretung sind neben Lehre, einschließlich der anfallenden Prüfungen, die Forschung, Hochschulverwaltungsaufgaben sowie die Betreuung der Studierenden zu zählen.

§ 19

Ablauf des Verfahrens

(1) Zunächst erfolgt der Personalvorschlag durch die Fakultät bzw. durch die ZWE, wobei das Abstimmungsergebnis zu dokumentieren ist. Die Gleichstellungsbeauftragte ist am gesamten Verfahren zu beteiligen.

(2) Dem Vorschlag der Fakultät bzw. der ZWE sind beizufügen:

- der Antrag der Fakultät bzw. der ZWE,

- die Angabe des Befristungszeitraumes,
- die Begründung gem. § 18 BO,
- die vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, beglaubigte Zeugniskopien über wissenschaftliche Qualifikation und berufliche Tätigkeit),
- die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 20

Ausschreibung einer Professurvertretung

(1) Eine Professurvertretung wird öffentlich ausgeschrieben, wenn keine geeignete Kandidatin oder kein geeigneter Kandidat zur Verfügung steht oder es sich um einen Vertretungszeitraum von mehr als einem Jahr handelt. Die Entscheidung trifft die Präsidentin oder der Präsident. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen.

(2) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird eine Findungskommission der Fakultät bzw. der ZWE vom Fakultätsrat bzw. vom Institutsvorstand der ZWE gewählt. Die Kommission soll analog zum Berufungsverfahren besetzt werden, wobei auf ein auswärtiges professorales Mitglied verzichtet werden kann. Auf die Einholung externer Gutachten kann verzichtet werden. Alle Gruppen müssen angemessen vertreten sein. Im Übrigen sind die Vorgaben des Gleichstellungsgesetzes wie im ordentlichen Berufungsverfahren zu beachten. Dem Fakultätsrat bzw. dem Institutsvorstand der ZWE ist eine Person zur Einstellung vorzuschlagen.

§ 21

Verfahren einschließlich der Beschlussfassung im Präsidium

(1) Das Präsidium prüft die Qualität des Besetzungsvorschlages der Fakultät bzw. der ZWE und entscheidet über den Vorschlag. Die Präsidentin oder der Präsident beauftragt die Professorenvertreterin oder den Professorenvertreter befristet – längstens bis zur Besetzung der Stelle – mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle.

Abschnitt IV
Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 22
Geltungsbereich

(1) Zu dem Personenkreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben zählen die Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte, die Studienrätinnen und Studienräte sowie die Fachlehrerinnen und Fachlehrer an der Fachhochschule Köln.

§ 23
Anwendung der Berufsordnung

(1) Die Berufsordnung ist für diesen Personenkreis analog anzuwenden, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

(2) Insbesondere sind folgende Vorschriften der Berufsordnung nicht anwendbar bzw. zu ersetzen:

- a) Das Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 42 HG i.V.m. § 64 Laufbahnverordnung (LVO) „Befähigung für die Laufbahn der Fachlehrerin oder des Fachlehrers“ bzw. § 66 a LVO „Befähigung der Studienräte“ sind nachzuweisen.
- b) Die Zusammensetzung der Findungskommission kann bei entsprechender Begründung abweichend von § 5 BO geregelt werden. Auf jeden Fall müssen alle Gruppen angemessen vertreten sein.
- c) Bei der Abstimmung im Fakultätsrat bzw. im Institutsvorstand der ZWE sind alle Mitglieder des Fakultätsrats bzw. des Institutsvorstands der ZWE stimmberechtigt.

(3) Der wissenschaftliche Personalrat ist gem. den Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW zu beteiligen.

(4) Wenn die Einstellung in begründeten Fällen für einen befristeten Zeitraum erfolgen soll, ist der Vertrag in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis abzuschließen.

Abschnitt V
Schlussbestimmungen

§ 24
Übergangsbestimmungen

(1) Bestimmungen dieser Ordnung sind auf laufende Verfahren nicht anzuwenden, wenn dadurch der Abschluss des Verfahrens unangemessen verzögert oder der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber verletzt würde.

§ 25
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

(2) Ausgefertigt nach Prüfung durch das Rektorat und aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Köln vom 19.05.2008.

Köln, den

Der Rektor der
Fachhochschule Köln

Anhang zur Berufsordnung

Teil A Empfehlungen

1. Bewerbungsunterlagen
2. Kriterien eines Gutachtens gem. § 36 HG
3. Verfahrensablauf Ruferteilung
4. Hinweis auf Vordrucke im Internet
 - a. Antrag auf Zuweisung einer Stelle
 - b. Ausschreibungsformular für Stellenausschreibungen
 - c. Antrag auf Einstellung einer Professurvertretung

Teil B Beispiele

1. Muster eines vergleichenden Gutachtens (gem. § 36 HG)
2. Muster eines Gutachtens (promotionsadäquate Leistungen)
3. Muster eines Abschlussberichts

Teil C Berufungsleitfaden

Anhang zur Berufsordnung

Teil A

1. Bewerbungsunterlagen

Bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die in die engere Auswahl gelangen, sollten die n. a. Bewerbungsunterlagen vorliegen:

- Reifezeugnis
- Studienabschlusszeugnis(se)
 - Zeugnis Diplomhauptprüfung oder Masterprüfung
 - Zeugnis Magisterprüfung
 - Zeugnis 1. Staatsprüfung
 - Zeugnis 2. Staatsprüfung
- Promotionsurkunde
- Nachweise über die berufspraktische Tätigkeit
- Dienstzeugnis des letzten Arbeitgebers (bzw. detaillierter Tätigkeitsbericht)
- Publikationsliste

(Ausländische Zeugnisse sind in der Regel jeweils in der Heimatsprache und der amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen.)

Den Bewerbungsunterlagen sollen neben den Daten zur Prüfung der formalen Voraussetzungen Angaben zur beruflichen Entwicklung und zum Umfang der Leitungs-, Personal- und Budgetverantwortung zu entnehmen sein.

Angaben zu Veröffentlichungen und Tagungsbeiträgen sollen nicht nur die wissenschaftliche Einschlägigkeit festlegen, sondern auch die Prognose ermöglichen, ob die Bewerberin oder der Bewerber den Erwartungen der Hochschule an ihre oder seine Präsenz in der Fachöffentlichkeit gerecht werden kann.

2. Kriterien eines Gutachtens gem. § 36 HG

- Studium gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1 HG
- Pädagogische Eignung gem. § 36 Abs. 1 Nr. 2 HG
- Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (Promotion) gem. § 36 Abs. 1 Nr. 3 HG
- Besondere Leistungen bei der Anwendung oder der Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Methoden gem. § 36 Abs. 1 Nr. 5 HG
- Hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis gem. § 36 Abs. 3 HG
(nur wenn formale Einstellungs Voraussetzungen nicht vorliegen und es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht)
- Bezug der beruflichen Praxis zu dem zu vertretende Fach (Einschlägigkeit)
- Befähigung des Bewerbers für das zu vertretene Fach
- Persönliche Eignung

3. **Verfahrensablauf Ruferteilung**

Sobald die Präsidentin oder der Präsident positiv über den Vorschlag entschieden hat, ergeht an den Erstplatzierten oder die Erstplatzierte ein „Ich beabsichtige Sie zu berufen“ -Schreiben mit der gleichzeitigen Aufforderung, mit der Hochschule in Verhandlungen zu treten. Die Kontaktaufnahme erfolgt mit der Fakultät bzw. der ZWE und dem Personaldezernat.

In der Fakultät bzw. der ZWE sind Fragen zu besprechen, die sich auf die Ausgestaltung und Abgrenzung des Aufgabengebietes sowie die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung in der Fakultät beziehen. Darüber hinaus soll zusammen mit der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Institutsleitung der ZWE erörtert werden, in welchem Umfang Erstberufungsmittel erforderlich sind.

Das Berufungsgespräch in der Hochschulverwaltung führen die Personaldezernentin oder der Personaldezernent und die Sachgebietsleiterin oder der Sachgebietsleiter 2.1. Der Termin ist mit der Sachgebietsleiterin oder den Sachgebietsleiter rechtzeitig abzustimmen, da einige Unterlagen vorzubereiten sind. Ziel dieses Gespräches ist es, die Neuzuberufene oder den Neuzuberufenen über die Grundzüge des relevanten Dienstrechts zu informieren. Es wird informiert über

- Ablauf des Probejahres,
- die zu erwartenden Dienstbezüge mit den Beihilfevoraussetzungen,
- Grundzüge des Versorgungsrechtes,
- Nebentätigkeitsvorschriften,
- Verfahren von Dienstreisen, Exkursionen, Forschungs- und Praxisfreisemester,
- Beantragung eines polizeilichen Führungszeugnisses und eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses.

Der voraussichtliche Dienstbeginn wird im Einvernehmen mit der Fakultät bzw. der ZWE besprochen.

Danach soll der oder die Neuzuberufene möglichst bald einen Termin bei der Präsidentin oder dem Präsidenten vereinbaren. Dort werden die Verhandlungen über die Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der W-Besoldung geführt. Die Entscheidung trifft die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans bzw. der Institutsleitung der ZWE. Die Vereinbarungen werden in einer Berufungsniederschrift festgelegt und von den Beteiligten unterzeichnet. Die Niederschrift ist die rechtsverbindliche Zusage der Präsidentin oder des Präsidenten und bildet die Grundlage für die Ausfertigung des Rufschreibens. Das Rufschreiben enthält den konkreten Einstellungstermin und ist wiederum die Basis für die Ausstellung der Ernennungsurkunde, die ca. 14 Tage vor Dienstbeginn von der Präsidentin oder vom Präsidenten persönlich ausgehändigt wird.

Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Institutsleitung der ZWE hat den Dienstantritt schriftlich zu bestätigen.

Verhandlungen über Erstaussstattungen werden von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung geführt. An den Verhandlungen nimmt die Dekanin oder der Dekan der Fakultät bzw. die Institutsleitung der ZWE teil. Spätestens 14 Tage vor diesem Termin sollte ein schriftliches Konzept der Neuberufenen oder des Neuberufenen mit den geplanten Erstaussstattungsmaßnahmen vorliegen. Die Anträge sollten möglichst zeitnah zum Dienstbeginn gestellt werden. Die Entscheidung wird von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung in der Regel bereits im Rahmen der Verhandlung getroffen.

Berufungsmittel werden in der Regel als Budget zur Verfügung gestellt und können für Sachmittel, aber auch zur Finanzierung von studentischen Hilfskräften, eingesetzt werden. Auch Bücher und Zeitschriften können aus dem Budget finanziert werden. Renovierungen und Schönheitsreparaturen können ggf. im Rahmen der Berufungsverfahren über den Bau- und Liegenschaftsbetrieb realisiert werden. Größere Umbauten bzw. Baumaßnahmen unterliegen einem gesonderten Verfahren. Hierzu kann eine Beratung im Rahmen der Berufungsverhandlungen erfolgen.

4. Hinweis auf Vordrucke im Internet auf der Homepage der Fachhochschule Köln

Folgende Vordrucke können über die Internetseite der Hochschulverwaltung abgerufen werden:

- Antrag auf Wiederzuweisung einer Stelle
- Ausschreibungsformular für Stellenausschreibungen
- Antrag auf Einstellung einer Professurvertretung

Teil B Beispiele (s. gesonderte Broschüre)

- Muster eines Gutachtens (gem. § 36 HG)
- Muster eines Gutachtens (promotionsadäquate Leistungen)
- Muster eines Abschlussberichts

Die Beispiele sind als Arbeitshilfe zu verstehen. Sie sind in einer gesonderten Broschüre zusammengefasst, die auf Anfrage von der Personalverwaltung angefordert werden kann.

Teil C Berufungsleitfaden (s. gesonderte Broschüre)

Der Berufungsleitfaden kann als Broschüre von der Personalverwaltung angefordert werden oder im Netz auf den Verwaltungsseiten des Sachgebietes 2.1 unter Service abgerufen werden.